

Bekanntmachung von Satzungsänderungen

24. Satzungsantrag der atlas BKK ahlmann vom 01.01.2010

Die Satzung der atlas BKK ahlmann vom 01.01.2010 wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

Abweichend von der Regelung des § 49 Abs. 2 S. 2 SGB IV wird bestimmt, dass ein Wahlberechtigter, der zur Gruppe der Arbeitgeber gehört, so viele Stimmen hat, wie die Zahl der am Stichtag für das Wahlrecht (§ 50 Abs. 1 SGB IV) bei ihm beschäftigten, bei der atlas BKK ahlmann versicherungspflichtigen und wahlberechtigten Personen bis zu einer Höchstzahl von 40 Stimmen.

Artikel II

Artikel I Nr. 1 tritt am Tage nach seiner Bekanntgabe in Kraft.

Genehmigung

Der vorstehende, vom Verwaltungsrat in schriftlichem Verfahren beschlossene 24. Nachtrag zur Satzung der atlas BKK ahlmann wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches Fünftes Buch (SGB V) in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches Viertes Buch (SGB IV) genehmigt.

Bonn, den 14. März 2016
112 – 59305.0 - 989/2009

Bundesversicherungsamt
Im Auftrag
(Heinz Peter van Doorn)